IAA MOBILITY I Open Space

Innenstadt München, 5.-10. September 2023

Organisatorische & Technische Richtlinien

Stand Mai 2023

Die *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* enthalten wichtige Informationen zur Organisation, Planung und Umsetzung der Präsentationen in der Münchner Innenstadt. Der deutsche Text ist verbindlich.

Das Dokument basiert auf den *Technischen Richtlinien* der Messe München und enthält spezifische Informationen zur IAA MOBILITY. Bei Abweichungen gelten die IAA-spezifischen Aussagen. Der Inhalt wird fortlaufend ergänzt. Änderungen zu vorherigen Fassungen werden entsprechend markiert.

Weitere aktuelle Informationen sind auf www.iaa-mobility.com verfügbar.

1.Einstieg

1.1 Verantwortung des Ausstellers

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass der von ihm oder in seinem Auftrag errichtete Ausstellungsstand sowie sein Gesamtauftritt den allgemeinen Rechtsvorschriften, der aktuellen Fassung der *Ausstellungsbedingungen* und diesen *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* entspricht.

Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig, dass der Aussteller alle zur Planung notwendigen Unterlagen (Standbestätigung, *Organisatorische & Technische Richtlinien* und *Ausstellungsbedingungen*) an die Planer seines Standes übermittelt.

Der Aussteller sowie alle von ihm beauftragten Unternehmen garantieren die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz-, Hygieneschutz-, Sozialrecht- und Unfallverhütungsvorschriften für alle Arbeiten auf der angemieteten Standfläche. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

Die IAA MOBILITY wird als Ausstellung nach der Gewerbeordnung angemeldet. Die gewerberechtliche Festsetzung umfasst die Laufzeit der IAA, sowie den Zeitraum des Auf- und Abbaus in der Münchner Innenstadt.

Während der Veranstaltung gelten ergänzend die *Regelungen für Besucher im Open Space*. Diese sind ab Sommer 2023 auf www.iaa-mobility.com sowie auf den Veranstaltungsflächen vor Ort einsehbar.

1.2 Ansprechpartner

Veranstalter
Verband der Automobilindustrie e.V.
(im Folgenden benannt als Veranstalter)
Behrenstr.35
10117 Berlin
Telefon: +49 30 897842 0
E-Mail: info@vda.de
Website: www.vda.de

in Kooperation mit
Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
Telefon: +49 89 949 20720
E-Mail: info@messe-muenchen.de
Website: www.messe-muenchen.de

Projektleitung IAA
Jan Heckmann (VDA)
Telefon: +49 30 897842 200
E-Mail: jan.heckmann@vda.de

Christine von Breitenbuch (Messe München GmbH)
Telefon: +49 89 949 20020
E-Mail: christine.von-breitenbuch@messe-muenchen.de

Allgemeine Organisation Open Space
Laura Bauer (Messe München GmbH)
Head of Open Space (Technische Umsetzung, Sicherheit, Verkehr)
Telefon: +49 175 800 99 40
E-Mail: laura.bauer@messe-muenchen.de

Simone Walser (VDA)
Stellv. Head of Open Space (Königsplatzbühne, Citizens Lab, Kunst & Kultur, Gastronomie)
Telefon: +49 30 897842 206
E-Mail: simone.walser@vda.de

Ausstellungsplanung Open Space
(Standflächenvergabe / Standgestaltung / Standbaufreigabe)
Kathrin Erdmann (VDA)
Telefon: +49 30 8978 42 203
E-Mail: kathrin.erdmann@vda.de

Technische Umsetzung Open Space
Open Messe Service (OMS) (Messe München GmbH)
E-Mail: oms.iaa@messe-muenchen.de

Ausstellerservice
Stephanie Gläßer (VDA)
Telefon: +49 30 897842 202

Vi Linh Tran-Graef (VDA)
Telefon: +49 30 897842 209

E-Mail: mobility@iaa.de

Assistenz
Anne Skrzypczak (VDA)
Telefon: +49 30 897842 201
E-Mail: anne.skrzypczak@vda.de

Fangyuan Hong (Messe München GmbH)
Telefon: +49 151 72921386
E-Mail: fangyuan.hong@messe-muenchen.de

Sales, Partnerships & Sponsoring
Patrick Keller (Messe München GmbH)
Head of Sales, Partnerships & Sponsoring
Telefon: +49 89 949-20021
E-Mail: patrick.keller@messe-muenchen.de

Oliver Jänisch (VDA)
Business Development & Key Account Manager Automotive
Telefon: +49 30 897842 216
E-Mail: oliver.jaenisch@vda.de

Reiner Strauch (VDA)
Business Development & Key Account Manager Automotive
Telefon: +49 30 897842 207
E-Mail: reiner.strauch@vda.de

Stefan Fischer (Messe München GmbH)
Key Account Manager Cycling & Micromobility
Telefon: +49 170 182 13 95
E-Mail: stefan.fischer@messe-muenchen.de

Marketing & Kommunikation
Tim Benedict Wegner (VDA)
Head of Marketing & Kommunikation
Telefon: +49 30 897842-133
E-Mail: tim.wegner@vda.de

1.3 Veranstaltungsorte

Auf folgenden Plätzen stehen Ausstellungsflächen für Aussteller zur Verfügung:

- Hofgartenstraße
- Königsplatz
- NEU: Ludwigstraße
- Max-Joseph-Platz
- Odeonsplatz (Brienner Straße bis Galeriestraße)
- Residenzhöfe
- Wittelsbacherplatz

Die spezifischen Merkmale der Plätze können den *Wichtigen Platzinformationen* entnommen werden. Die Dokumente zu den einzelnen Plätzen sind auf www.iaa-mobility.com zum Download verfügbar.

1.4 Termine / Öffnungszeiten Open Space

Aufbau

31. August - 4. September 2023	täglich 06:00 - 22:00 Uhr Details s. Abschnitt 6. Logistik, Verkehr, Auf- und Abbau

Veranstaltung

5. - 9. September 2023	10:00 - 20:00 Uhr
10. September 2023	10:00 - 17:00 Uhr

Abbau

10. September 2023	vorauss. ab 18:00 Uhr
11. - 13. September 2023	täglich 06:00 - 22:00 Uhr Details s. Abschnitt 6. Logistik, Verkehr, Auf- und Abbau

Alle Aussteller sind dazu verpflichtet, ihren Stand während der Öffnungszeiten besetzt zu halten.

Der Veranstalter behält sich vor, die Öffnungszeiten ggf. kurzfristig zu verändern.

An den Veranstaltungstagen haben Aussteller sowie die in ihrem Auftrag tätigen Personen zwischen 8:00 und 21:00 Uhr Zugang zu ihrer Standfläche.

Im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr ist der Aufenthalt nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters möglich. In der Zeit zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr ist kein Aufenthalt auf den Standflächen möglich.

Sowohl während der Auf- und Abbauzeit als auch während der Laufzeit der Veranstaltung, besteht innerhalb aller Ausstellungs- und Veranstaltungsflächen (z.B. Food Courts, Abfahrtspunkte) ein allgemeines Rauchverbot. Dies gilt auch für geschlossene Räume wie Zelte, Container, etc.

1.5 Gästetickets

Für den **Besuch des Summit** können Aussteller folgende Ticketarten zur Abgabe an Dritte im Aussteller-Shop bestellen.

Gästeticket Fachbesucher
(Tagesticket Dienstag, 5. - Freitag, 8. September 2023) € 39,00

NEU Mitarbeiterticket I € 19,90
(Tagesticket Dienstag, 5. – Freitag, 8. September 2023)

NEU Mitarbeiterticket II € 9,90
(Halbtagesticket ab 12 Uhr, Dienstag, 5. – Freitag, 8. September 2023)

Die Tickets berechtigen zum einmaligen Eintritt an den angegebenen Tagen.

NEU: Die Standmieten enthalten eine Pauschale für den Erwerb von Gäste- und/oder Mitarbeitertickets:

Summit je m² Standfläche	€ 50,00
Open Space je m Standfläche	€ 30,00

Ausstellerausweise werden gesondert geregelt und sind nicht Bestandteil des Ticket-kontingents. (s. Abs. 1.6)

Alle Preise zzgl. MwSt.

Gästetickets, die zusätzlich zum inkludierten Kontingent erworben und eingelöst wurden, werden nach der Veranstaltung zum jeweiligen Tagespreis abgerechnet.

Der Versand erfolgt in Form von e-Codes, die nach erfolgreicher Registrierung im Ticket-Shop als print@home-tickets ausgegeben werden.

Die Individualisierung der Gästetickets mit Werbung ist nicht möglich.

Kontakte (erreichbar ab der Freischaltung des Aussteller-Shops ab Mai 2023):
IAA-Hotline:
Telefon: +49 89 949 11718
Ausstellershop:
E-Mail: shop@iaa.de

1.6 Ausstellerausweise

Dem Aussteller und seinem während der Veranstaltung beschäftigten Personal steht eine begrenzte Anzahl kostenloser Ausstellerausweise zur Verfügung. Sie gelten für die gesamte Laufzeit der IAA MOBILITY (4.–10. September 2023 inkl. Presse- und Medientag) und sowohl im Summit als auch im Open Space genutzt werden.

Die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise richtet sich nach der Größe der angemieteten Standfläche:

Standfläche bis 25 m²	4 Ausstellerausweise
Je weitere angefangene 10 m²	1 Ausstellerausweis

Standflächen im Open Space sowie im Freigelände des Messegeländes werden für die Berechnung mit 50% der bestätigten Fläche berücksichtigt.

Obergeschossflächen von mehrgeschossigen Ausstellungsständen werden mit 50% der genutzten Nettofläche berücksichtigt.

Bei der Anmietung mehrerer Standflächen ergibt sich die für die Berechnung der Ausweise maßgebliche Standfläche aus der Summe der Einzelflächen. Die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise wird in diesem Fall im Ausstellershop als Gesamtkontingent für alle Flächen ausgewiesen.

Mitaussteller haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise.

Nach vollständiger Zahlung der Standmietenrechnung sind die Ausstellerausweise ab Juni 2023 in Form von eTickets im Aussteller-Shop der Messe München verfügbar.

Zusätzliche Ausstellerausweise können im Aussteller-Shop zum Preis € 125,00 zzgl. MwSt. je Ausweis bestellt werden. Nicht genutzte Ausweise werden nicht in Rechnung gestellt.

Ausstellerausweise gelten sowohl für den Summit, als auch für den Open Space in der Münchner Innenstadt.

Ausstellerpersonal muss sich gegenüber dem Veranstalter bzw. dessen Vertreter jederzeit entsprechend ausweisen können.

WICHTIG: Aus Sicherheitsgründen muss jede Person identifizierbar sein. Ausstellerausweise sind somit registrierungspflichtig und nicht übertragbar!

1.7 Rahmenveranstaltungen

Eröffnungsfeier der IAA MOBILITY (persönliche Einladung)
5. September 2023 — 14:00 -15:00 Uhr, Messe München

Eröffnung Open Space
5. September 2023 — Ort und Zeit tbc

1.8 Standmieten Open Space

(Mindestgröße 50 m² / Maximalgröße 1.000 m² je Aussteller/Marke)

Bei Teilnahme an Summit und Open Space:

Königsplatz / Residenzhöfe / Hofgartenstraße	180 €/m²
Ludwigstraße	230 €/m²
Odeonsplatz (Abschnitt Brienner Straße bis Galeriestraße) / Wittelsbacherplatz / Max-Joseph-Platz	255 €/m²

Only Open Space:

Königsplatz / Residenzhöfe / Hofgartenstraße	430 €/m²
Ludwigstraße	480 €/m²
Odeonsplatz (Brienner Straße bis Galeriestraße) / Wittelsbacherplatz / Max-Joseph-Platz	505 €/m²

Weitere Standebene(n): 50 % des jeweiligen qm-Preises für die Grundfläche

Alle Preise zzgl. MwSt.

1.9 Handverkauf
Auf dem Ausstellungsstand dürfen eigene oder fremde Erzeugnisse, Leistungen sowie Muster oder Kataloge nur dann gegen Bezahlung abgegeben werden, wenn der Aussteller mit dem Veranstalter einen gesonderten Vertrag über Handverkauf abgeschlossen hat, eine Konzessionsgebühr in Höhe von € 950,00 zzgl. MwSt. je Standfläche beinhaltet. Dies gilt entsprechend auch für den Vertrieb von Abonnements und kostenpflichtigen Mitgliedschaften.

Handverkauf auf den Ausstellungsflächen ist an allen Veranstaltungstagen während der Öffnungszeiten möglich.

Die gut sichtbare Preisauszeichnung der angebotenen Leistungen am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung obligatorisch.

Kontakt:
Anne Skrzypczak (VDA)
Telefon: +49 30 897842 201
E-Mail: anne.skrzypczak@vda.de

1.10 Fahrzeugverkauf
Ausstellern der Gruppen 1 bis 4 ist es gestattet, Neufahrzeuge des für den deutschen Markt aktuellen Verkaufsprogramms an gewerbliche Kunden zu verkaufen wie auch Fahrzeuge aus Produktvorstellungen, die innerhalb der kommenden sechs Monate nach Ende der IAA 2023 auf den deutschen Markt kommen, für Kunden zu reservieren oder Gespräche zur Kaufanbahnung zu führen. Eine Werbung für den Verkauf mit IAA-Rabatten ist auf den Ständen und den sonstigen Ausstellungsflächen nicht gestattet.

2. Die Vorbereitung der Präsentation

2.1 Aufplanung und Standbestätigung
Für alle Flächen im Open Space gelten die *Vorgaben zur Präsentation im Open Space*.

Die Anmeldung der limitiert verfügbaren Ausstellungsflächen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter möglich.

Vorab vorgeschlagene Ausstellungsflächen bleiben bis zum Zugang der Standbestätigung unverbindlich. Dies ist bei der Planung, auch im Hinblick auf die bis zum Zugang der Standbestätigung anfallenden Kosten, zu berücksichtigen.

Die bei der Anmeldung angegebenen Präferenzen zu Platzierung oder Standgröße werden bestmöglich berücksichtigt.

Bei der Zuteilung der Standflächen sind Über- oder Unterschreitungen der gewünschten Standgröße von ca. 10% möglich.

Die genauen Angaben zu Platzierung und Dimension der Standflächen erhalten die Aussteller mit der Standbestätigung. Der Versand der Standbestätigungen erfolgt voraussichtlich im April 2023.

Im Rahmen der Detailplanung zur Vorbereitung der behördlichen Genehmigungen, können für die angemeldeten Ausstellungsflächen in Bezug auf Standort, bauliche Ausführung, Proportion und Größe Änderungen erforderlich werden.
Bspw. durch:

- Behördliche Auflagen im Rahmen des Gesamtkonzeptes für Sicherheit, Hygieneschutz und Crowdmanagement
- Behördliche Auflagen im Zuge der Erstellung des Konzepts für Verkehr und Besucherführung/Beschilderung sowie die damit verbundenen Maßnahmen
- Feinabstimmungen zur technischen Ausrüstung der Plätze (Kabelkanäle, Verteiler, etc.)
- Gestalterische Gründe oder Kapazitätsengpässe bei den verfügbaren Ausstellungsbereichen

Kontakt:
Kathrin Erdmann (VDA)
Telefon: +49 30 89 78 42 203
E-Mail: kathrin.erdmann@vda.de

2.2 Standbaufreigabe
Für alle Standbauten im Open Space muss ein Standentwurf zur Prüfung und Freigabe beim Veranstalter eingereicht werden.

Sämtliche Standbauten sind so zu konstruieren, dass der Aufbau und Abbau innerhalb des für die Veranstaltung vorgesehenen Zeitraums durchführbar ist.

Es wird ausdrücklich empfohlen, die örtlichen Gegebenheiten und realen Bedingungen der Standflächen vor Planungsbeginn vor Ort zu prüfen.

Die geplante Standgestaltung sollte frühestmöglich und vor dem Beginn der Detailplanung zur obligatorischen Abstimmung mit den involvierten Behörden beim Veranstalter eingereicht werden. Standbauten ohne behördliche Freigabe können vor Ort nicht umgesetzt werden.

Die Prüfung und Freigabe der eingereichten Unterlagen sowie die Abstimmung mit den städtischen Behörden erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter bzw. den Open Messe Service (OMS). Die direkte Ansprache der städtischen Behörden durch den Aussteller oder die in seinem Auftrag tätigen Unternehmen ist ausdrücklich nicht gewünscht.

Die technische Standplanung sollte so früh wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30.6.2023 per E-Mail beim Veranstalter eingereicht werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind in einem zusammenhängenden pdf-Dokument mit einer Dateigröße von max. 15 MB an folgende Adresse zu senden:

stand@iaa.de

In der Betreffzeile sind anzugeben:
IAA MOBILITY 2023, Location, Ausstellername, Standnummer

Bei verspäteter Einreichung kann sich die Bearbeitung erheblich verzögern. Der Veranstalter behält sich vor, Planungen, die erst kurz vor Aufbaubeginn eingehen, vor Ort zu prüfen. Dies kann kurzfristige Umbauten und Mehrkosten zulasten des Ausstellers zur Folge haben.

Folgende Unterlagen sind zur Prüfung und Freigabe bis zum 30.6.2023 einzureichen:

- **Vermasste Grundrisse** mit Angaben zu Standbau und Exponatpräsentation
- **Vermasste Ansichten und Schnitte**
- **Maximal 5 Renderings** des Standentwurfs
- **Bei Fahrzeugpräsentationen:**
  Darstellung der Fahrzeug-Platzierung im Grundriss inkl. Angabe des Fahrzeugtyps und der Antriebsart
- **Rettungswegplan** mit Nachweis der Rettungswegbreiten und -längen
- **ggf. Deckenplan** mit Vermaßung der geschlossenen Deckenflächen
- **Baubeschreibung** in Deutsch mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. inkl. Zertifikaten), Vorführungen, technischer Ausrüstung (z.B. Brandmelder, Klimaanlage inkl. Heizungsart), Beleuchtung
- **ggf. Flächenberechnungen der nutzbaren OG-Fläche und der Tragkonstruktion**
- **Formular 1.3 *Anmeldung von Standkonstruktionen*** (auf Anfrage über den Open Messe Service bzw. im Aussteller-Shop)
- **ggf. statische Berechnung** in Deutsch
- **Ab einer Bauhöhe von 3 m: schriftlicher Nachweis zur Standsicherheit (z.B. in Form einer Baubeschreibung)**
- **Ab einer Bauhöhe von 5 m: geprüfte statische Berechnung in Deutsch,** von einem unabhängigen Statiker nach deutschen Normen geprüft. Die Prüfung der eingereichten Berechnungen erfolgt durch die Messe München GmbH und ist für den Aussteller kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Ungeprüft eingereichte Berechnungen werden von der Messe München GmbH kostenpflichtig geprüft. Bei Vorlage einer aktuell gültigen Typenprüfung / eines aktuellen gültigen Prüfbuchs für fliegende Bauten ist keine statische Berechnung erforderlich.
- Alle Texte und Beschriftungen in Deutsch oder Englisch

Die eingereichten Unterlagen werden vom Veranstalter auf die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien und die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen geprüft. Danach erhält der Aussteller die Unterlagen mit den entsprechenden digitalen Freigabevermerken zurück. Diese entbinden den Aussteller nicht von seiner allgemeinen Verantwortung.

Der Aussteller ist hauptverantwortlich und ggf. nachweispflichtig, dass sein Ausstellungsstand, die Exponate und sein gesamter Auftritt den allgemeinen Rechtsvorschriften, den *Ausstellungsbedingungen*, den *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* sowie den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Hygieneschutzanforderungen entsprechen.

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Es gelten die Bayerische Bauordnung, die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sowie die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

Der Aussteller übernimmt die Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Besuchern auf seiner Ausstellungsfläche. Er ist für die Sicherheit seiner Aufbauten, Einrichtungen und Exponate alleine verantwortlich und hat für die Einhaltung der Anforderungen nach Maßgabe der vorlie-

genden Richtlinien zu sorgen.

Für den Fall, dass der Aussteller oder sein Subunternehmer die Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller in vollem Umfang für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Standbaubestimmungen entstehen. Darüber hinaus hat der Aussteller den Veranstalter und die Messe München von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Verletzung der Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

Die Übereinstimmung des Ausstellungsstandes mit den Richtlinien kann durch den Veranstalter und die zuständigen Behörden beim Aufbau und während der Ausstellung jederzeit überprüft werden. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der genehmigte Entwurf während der Aufbauzeit vor Ort vorliegt und jederzeit eingesehen werden kann.

Der Veranstalter ist berechtigt, bezüglich Standbau und Sicherheit Anordnungen zu treffen, die über die in den *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, oder deren Sicherheit nicht gewährleistet ist, müssen ggf. geändert und soweit dies nicht möglich ist, entfernt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.

2.3 Servicedienstleistungen & Vorauszahlungsrechnung

Die Bestellung der Servicedienstleistungen zur Versorgung der Ausstellungsflächen erfolgt online über den Aussteller-Shop der Messe München.

Die Zugangsdaten werden voraussichtlich im Mai 2023 von der Messe München per E-Mail verschickt. Die Freischaltung des Shops erfolgt voraussichtlich ab Mitte Mai 2023.

Die aktuelle Preisübersicht ist vorab (voraussichtlich ab Frühjahr 2023) im Ausstellerbereich auf www.iaa-mobility.com verfügbar.

Voraussichtlich Ende Mai 2023 erhalten die Aussteller eine Rechnung über die Vorauszahlung für die Serviceleistungen durch die Messe München. Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage von 23,00 €/ m².

Die Vorauszahlung wird nach der Veranstaltung mit der Schlussrechnung für die tatsächlich bestellten Services verrechnet.

Informationen zu Bestellfristen sind frühzeitig im Aussteller-Shop verfügbar. Die Bestellungen sind entsprechend der angegebenen Fristen auszuführen. Bei verspäteter Einreichung kann die Ausführung seitens Messe München GmbH nicht garantiert werden. Bestellungen, die erst kurz vor Aufbaubeginn eingehen, werden mit einem erheblichen Spätbesteller-Zuschlag beaufschlagt.

2.4 Unterkunft

Die folgenden Kontakte unterstützen gerne bei der Suche und Buchung einer Unterkunft:

München Tourismus
Gäste- und Hotelservice
Tel.: +49 89 233-96555

E-Mail: tourismus.gs@muenchen.de

TRADEFAIRS
(ein Produkt der DER Touristik Frankfurt GmbH & Co. KG)
Tel.: +49 69 9588-3616
E-Mail: messe-muenchen@tradefairs.com

CHECK-IN! Zimmerservice München
Tel.: +49 89 437397-89
E-Mail: info@checkin-muenchen.de

2.5 Kommunikationsbeitrag
Der Kommunikationsbeitrag in Höhe von 950,00 € zzgl. MwSt. ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und enthält folgende Leistungen:

- Eintrag mit kompletten Adress- und Kommunikationsdaten in der IAA App und im IAA Ausstellerportal
- 3 Einträge im Produkt- und Dienstleistungsverzeichnis der IAA App und im IAA Ausstellerportal
- Teasertext in allen Ausstellerlisten (80 Zeichen deutsch + englisch) im IAA Ausstellerportal plus Unternehmenstext (800 Zeichen deutsch + englisch) im Ausstellerprofil in der IAA App und im IAA Ausstellerportal
- Key Visual im Ausstellerprofil in der IAA App und im IAA Ausstellerportal
- Social Media Links in der IAA App und im IAA Ausstellerportal. Alphabetischer Eintrag im Visitor Guide der IAA
- Alphabetischer Eintrag mit Adressdaten, inkl. Web-Adresse im IAA Visitor Guide

2.6 Presse
Der Presse- und Medientag der IAA MOBILITY findet am 4. September 2023 im Rahmen des Summit auf dem Messegelände statt.

Die Durchführung von Pressekonferenzen oder anderen Presseaktivitäten ist nur für Aussteller und bis voraussichtlich zum Nachmittag des 4.9. bzw. 5.9.2023 auf dem Messegelände möglich.

Möglichkeiten, den Open Space auch für Journalisten erlebbar zu machen, werden evaluiert.

2.7 Werbung und Sponsoring
Im Rahmen der IAA MOBILITY bestehen sowohl auf dem Messegelände als auch im Open Space verschiedene Möglichkeiten für Werbung und Sponsoring.

Kontakt Messegelände
jl.medien | IAA Media Services
Telefon: +49 89 66616644
E-Mail: info@iaa-media.de

Media Sales Messe München
E-Mail: mediasales.iaa@messe-muenchen.de

Kontakt Open Space
Filip Skrlec (Messe München GmbH)
Phone: +49 170 1824172

E-mail: filip.skrlec@messe-muenchen.de

2.8 Tages- und Abendveranstaltungen

Aussteller können auf den angemieteten Standflächen individuelle Tages- und Abendveranstaltungen durchführen.

Alle Veranstaltungen auf Standflächen sind anmelde- und freigabepflichtig. Die Durchführung ist nur nach Abstimmung, Prüfung und schriftlicher Freigabe durch den Open Messe Service (OMS) möglich.

Für Veranstaltungen am Königsplatz gelten im Zusammenhang mit der Königsplatzbühne gesonderte Regelungen. Ausstellern wird empfohlen, Ihre Veranstaltungsplanung frühzeitig mit dem Organisationsteam abzustimmen.

Alle Veranstaltungen müssen bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der IAA MOBILITY angemeldet werden. Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Das Formular zur Anmeldung von Veranstaltungen ist ab Mai 2023 im Aussteller-Shop verfügbar.

Mit dem Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung ist vom Aussteller ein Konzept zur Umsetzung vor Ort vorzulegen. Neben der Beschreibung zum Inhalt der Veranstaltung sind darin Angaben zum Ablauf- bzw. Zeitplan, Einladungsmanagement sowie der verantwortliche Kontakt des Ausstellers vor Ort anzugeben.

Für die Durchführung von Tages- und Abendveranstaltungen, steht dem Aussteller ausschließlich die angemietete Standfläche zur Verfügung. Evtl. erforderliche Umbaumaßnahmen sind nur außerhalb der Öffnungszeiten und nach Abstimmung mit dem jeweiligen Site-Manager möglich. Flucht- und Rettungswege sind permanent freizuhalten.

Die direkte Anfahrt der Standfläche für Anlieferungen von Catering oder Standinstallationen ist nur außerhalb der Öffnungszeiten und nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Site-Manager möglich. Details zu Anlieferungen während der Öffnungszeiten werden ab Sommer 2023 im *Verkehrsleitfaden der IAA* kommuniziert.

Die maximale Teilnehmerzahl für Tages- und Abendveranstaltungen richtet sich nach Größe und Bebauung der Standfläche. Für die Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl ist der Aussteller verantwortlich.

Die Durchführung von Abendveranstaltungen ist im Zeitraum von 20:00 bis 22:00 Uhr möglich. Alle Veranstaltungen müssen bis 22:00 Uhr beendet sein. Bis spätestens 22:30 Uhr müssen die Standflächen komplett geräumt sein.

Je nach Größe der Standfläche wird für die im Rahmen der Abendveranstaltungen anfallenden allgemeinen Kosten (z.B. Mehraufwand Sicherheitsdienst, Reinigung, Toiletten, etc.) eine Grundgebühr berechnet:

50 - 199 m²	2.000,00 €
200 - 499 m²	2.500,00 €
500 - 1000 m²	3.500,00 €

Alle Preise zzgl. MwSt.

Je nach Art und Umfang der Tages- oder Abendveranstaltung können (z.B. für Ordnungsdienst, Reinigung) ggf. zusätzliche Kosten fällig werden. Diese sind durch den Aussteller zu tragen.

Der Einsatz von eigenem Ordnungsdienst-/Sicherheitspersonal bei Veranstaltungen auf der Standfläche ist für den durchführenden Aussteller obligatorisch. Der Umfang des erforderlichen Ordnungsdienst-/Sicherheitspersonals ist im Sinne einer sicheren Veranstaltungsdurchführung durch den Aussteller eigenverantwortlich zu bestimmen.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können individuelle Veranstaltungs- oder Ablaufpläne zur Prüfung der brandschutztechnischen Belange (z.B. beleuchtete Ausgangshinweisschilder) gefordert werden.

Der Aussteller ist verantwortlich dafür, dass Nachbarstände oder andere öffentliche Bereiche durch Veranstaltungen in keiner Weise beeinträchtigt oder beschädigt werden. Für entstandene Schäden und Reinigungskosten, die auf die Abendveranstaltung zurückzuführen sind, haftet der durchführende Aussteller.

Bei allen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der festgesetzte Lautstärkepegel von max. 70 db (A) an der Standgrenze nicht überschritten wird (vgl. Abschnitt 5.3). Bei akustischen Darbietungen wird empfohlen, sich im Vorfeld mit benachbarten Ausstellern abzustimmen.

Die direkte Anfahrt der Standfläche für Shuttle-Dienste sowie die Bereitstellung von Gästeparkplätzen in unmittelbarer Nähe der Standfläche ist nicht möglich.

Die Abrechnung der Veranstaltungen erfolgt im Anschluss an die IAA. Evtl. anfallende Zusatzkosten werden separat in Rechnung gestellt.

Kontakt:
Open Messe Service (OMS) (Messe München GmbH)
E-Mail: oms.iaa@messe-muenchen.de

2.9 Zusätzliche Räume und Flächen im Open Space
Die Möglichkeit zur Anmietung von zusätzlichen Räumen oder Flächen (z.B. für Personal, Lager oder Büros) besteht im Open Space nicht.

2.10 Hilfskräfte und Dienstleistungen
Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Hostessen, Servicekräfte, Dolmetscher, Moderatoren oder Künstler können über den Aussteller-Shop bestellt werden.

2.11 Serviceeinrichtungen im Open Space
Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt

2.13 Umweltschutz
Der Veranstalter hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet (vgl. Abs.*3.4 Bilanzielle CO2-Neutralität*).

Im Open Space sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Gemäß § 4 Abs. 8 der städtischen Gewerbe und Bauabfallentsorgungssatzung ist die Verwendung von Einweggeschirr verboten. Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Plastiktüten sowie anderen Einwegartikeln aus Kunststoff (z.B. Becher oder Rührstäbchen) ist untersagt.

Die Beleuchtung auf den Standflächen sollte den aktuellen Vorgaben zum Insektenschutz folgen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

2.12 Reinigung & Reinigungsmittel

Die Reinigung der Verkehrsflächen und sonstigen Flächen im Open Space erfolgt durch den Veranstalter, sofern er sie nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen hat.

Die Reinigung der Präsentationsflächen obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe München GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der Messe München GmbH nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben.

Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich beim Site Manager (Open Messe Service) anzuzeigen.

2.14 Abfallentsorgung

Während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus sind Abfälle an den Veranstaltungsorten in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und ihre Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden.

Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Die Entsorgung sowie die ordnungsgemäße Trennung der Abfälle, die während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungslaufzeit auf den Standflächen anfallen, wird zentral koordiniert, und erfolgt durch die Servicepartner der Messe München GmbH.

Während Auf- und Abbau werden auf den einzelnen Plätzen voraussichtlich Müllcontainer zum Einwurf bereitgestellt. Während der Veranstaltungslaufzeit wird der Müll an den einzelnen Ausstellungsflächen eingesammelt. Nähere Informationen zum genauen Ablauf folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Abrechnung an die Aussteller erfolgt auf der Basis einer obligatorischen Entsorgungspauschale in Höhe von 13,00 EUR/m² Standfläche zzgl. MwSt. Der entsprechende Betrag wird dem Aussteller mit der Zulassung vor Veranstaltungsbeginn in Rechnung gestellt.

Von der Pauschale ausgenommen ist die Entsorgung von Produktionsabfällen (z.B. Küchen und Bewirtungsabfälle oder Abfälle aus Maschinenvorführungen), einzelnen Standbauelementen und kompletten Messeständen. Die Entsorgung dieser Abfälle ist durch den Aussteller rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge beim Site Manager / Open Messe Service zur Entsorgung anzumelden. Der Aussteller hat die Abfälle in geeignete, nichtbrennbare Behältnisse einzufüllen, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Zur Entsorgung angemeldete Abfälle werden von der Messe München GmbH zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH entsorgt. Für die Entsorgung von Abfällen, die weder vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern zur Entsorgung angemeldet wurden, behält sich die Messe München GmbH im Rahmen eines pauschalen Schadenersatzes die Berechnung eines deutlich erhöhten Entgeltes vor.

Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Als vom Aussteller oder seinen Auftraggebern verursachte Abfälle gelten alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind.

Der Aussteller ist verpflichtet, der Messe München GmbH Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben), rechtzeitig mit Angabe des Datensicherheitsblattes zu melden und von ihr entsorgen zu lassen.

Umweltschäden / Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich beim Site Manager (Open Messe Service) anzumelden.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen des Veranstalters sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde.

Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Stand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter erwachsen. Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird vom Veranstalter bestimmt.

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht in den Open Space gebracht werden.

Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

Der Aussteller sorgt dafür, dass auch die in seinem Auftrag im Open Space tätigen Unternehmen sich entsprechend der vorstehenden Regelungen verhalten.

3. Die Planung der Präsentation

3.1 Ansprechpartner

Ausstellungsplanung
(Standflächenvergabe / Standgestaltung / Standbaufreigabe)
Kathrin Erdmann (VDA)
Telefon: +49 30 89 78 42 203
E-Mail: kathrin.erdmann@vda.de

Technische Umsetzung
(Standkonstruktion / Standbaufreigabe / technische Services)
Open Messe Service (OMS) (Messe München GmbH)
E-Mail: oms.iaa@messe-muenchen.de

3.2 Konzept und Gestaltung der Präsentation

Für alle Plätze gelten die *Vorgaben zur Präsentation im Open Space.*

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der IAA 2023 zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist der Veranstalter berechtigt, Änderungen in der Standgestaltung vorzugeben.

Im Mittelpunkt der Präsentationen stehen innovative und nachhaltige Mobilitätskonzepte mit dem Schwerpunkt Zukunftstechnologien und abgasfreien Antriebssystemen in Verbindung mit Dialog, Experience und Entertainment für das B2C-Publikum.

Insoweit die technische Entwicklung komplett emissionsfreier Antriebstechnologien noch nicht vollständig ausgereift ist und noch keine Marktreife besteht, können auch Show Cars und Concept Cars sowie in untergeordnetem Umfang moderne emissionsarme Antriebe mit neuen Filtertechnologien präsentiert werden.

Standbauten werden urban gedacht und fügen sich möglichst organisch in das Stadtbild ein. Bei der Gestaltung der baulichen Elemente steht die architektonische Integration in das Stadtbild im Vordergrund. Die spezifischen Merkmale der einzelnen Ausstellungsflächen sollten bei der Gestaltung der Präsentationen bestmöglich integriert werden.

Hinsichtlich Nachhaltigkeit und Ökologie wird beim Standbau wahrnehmbar ein neuer Benchmark geschaffen. Es kommen vorrangig und überwiegend recycelbare und/oder mehrmals einsetzbare Materialien zum Einsatz.

Im Rahmen der behördlichen Genehmigungen werden die grundlegenden inhaltlichen Konzepte und Ideen der Markenauftritte durch den Veranstalter abgefragt.

Um die Wahrnehmung der historischen Plätze sowie der benachbarten Aussteller sicher zu stellen, werden die Standflächen werden möglichst einladend, offen, transparent und für alle Besucher frei zugänglich gestaltet.

Die Platzensembles, insbesondere Einzeldenkmäler müssen auch während der Veranstaltung für den Besucher ersichtlich bleiben.

Bewegtbilder oder selbstleuchtende Flächen dürfen den öffentlichen Raum nicht dominieren bzw. die historischen Plätze in ihrer Wirkung nicht einschränken. Der Einsatz großformatiger LED-Screens oder anderen selbstleuchtenden Flächen ist nicht auf allen Standflächen gleichermaßen möglich und muss vom Veranstalter individuell geprüft werden.

Um Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs bzw. Störungen der Anlieger zu vermeiden, werden Großbildflächen in die Veranstaltungsfläche hinein gerichtet und spätestens nach 22 Uhr in einen lichtreduzierten Ruhemodus versetzt.

Bei direkt aneinandergrenzenden Standflächen sind die den Nachbarständen zugewandten Standseiten in neutralen Farbtönen, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Für Werbeaussagen in Richtung Standnachbar muss ein Abstand von 2 m eingehalten werden.

Die inhaltliche und gestalterische Entwicklung der Ausstellungsflächen wird von unterschiedlichen Gremien und Behörden der Landeshauptstadt München eng begleitet. Als Grundlage des fundierten kontinuierlichen Austauschs erhalten die Aussteller im Rahmen des Projektverlaufs Ausstellerabfragen zu spezifischen Themen wie z.B. inhaltliche Konzeption, Logistik, Sicherheit und Crowdmanagement. Der Veranstalter ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Allen Ausstellern wir empfohlen, Ihre Konzepte zur Standgestaltung frühestmöglich zur Prüfung und Freigabe beim Veranstalter einzureichen, um die Rückmeldung der involvierten Behörden entsprechend berücksichtigen zu können. (s. Absatz 2.2)

Die Ausstellungsflächen des Open Space sind für alle Besucher frei zugänglich. Bestimmte Bereiche oder Aktivitäten können u.U. nur für eine limitierte Anzahl von Besuchern zugänglich sein. Entsprechende Planungen sind vorab mit dem Veranstalter abzustimmen.

NEU 3.3 Barrierefreiheit

Bei der Planung der Ausstellungsflächen kommt der Barrierefreiheit eine besondere Bedeutung zu.

Unter Berücksichtigung der *DIN18040-3 Barrierefreies Bauen* ist sicherzustellen, dass alle relevanten Ausstellungsflächen und deren Einrichtungen (auch in Obergeschossen) für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Barrierefreie Zugänge zu Ausstellungsflächen sind so zu planen, dass sie direkt und ohne Umwege über unwegsamen Untergrund erreichbar sind.

Ggf. notwendige Hilfsmittel (wie z.B. Rollstuhlrampen mit entsprechendem Steigungsverhältnis) müssen innerhalb der Standflächen durch den Aussteller bereitgestellt und deren Nutzung ggf. durch entsprechend geschultes Personal begleitet werden.

Bei der Verlegung von Kabelbrücken in Publikumsbereichen sind Modelle mit flachen Anrampungen einzusetzen.

Bei Höhen von Informations- oder Ausgabecountern ist auf die Eignung für Rollstuhlfahrer zu achten.

Unwegsamer Untergrund wie Schotter, Pflaster oder Rasen, muss ggf. so bedeckt werden, dass das Befahren mit Rollstühlen oder Rollatoren möglich ist.

3.4 Bilanzielle CO2-Neutralität

Die Aussteller verpflichten sich, ihre Markenauftritte zertifiziert bilanziell CO2-neutral umzusetzen. Die Berechnung und Kompensation der Emissionen im Rahmen des IAA Auftritts erfolgt durch einen Partner der IAA MOBILITY (myclimate).

Angemeldete Aussteller erhalten einen Fragebogen zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen für einen klimaneutralen Messestand. Anhand der Antworten wird der Emissionswert des Auftrittes ermittelt und eine Bewertungsberechnung mit einem Kompensationsangebot erstellt. Prioritär sollen Emissionen bestmöglich vermieden, verbleibende bilanzielle Emissionen ausgeglichen werden. Nach erfolgreicher Kompensation in ein Klimaschutzprojekt wird der IAA-Auftritt des Ausstellers entsprechend gelabelt.

Aussteller, die ihren Auftritt durch andere Maßnahmen klimaneutral durchführen können, erhalten die Labelung nach entsprechender Prüfung der Berechnungsgrundlagen durch myclimate.

Kontakt:
Chiara Tormen (myclimate)
E-Mail: chiara.tormen@myclimate.de

Sophie Orthuber (Messe München GmbH)
ESG Manager
E-Mail: GoGreen_IAA@messe-muenchen.de

Julia Walser (Messe München GmbH)
Telefon: +49 170 182 1286
E-Mail: julia.walser@messe-muenchen.de

3.5 Zulässige Bau- und Werbehöhen im Open Space

Hofgarten	max. 3,00 m
Königsplatz	max. 10,00 m
Ludwigstraße	max. 7,50 m
Max-Joseph-Platz	max. 7,50 m
Odeonsplatz	max. 7,50 m
Residenz	max. 6,50 m
Wittelsbacherplatz	max. 7,50 m

Abweichende Bauhöhen werden individuell geprüft.

Im Sinne eines möglichst synchronisierten Erscheinungsbildes der einzelnen Plätze, kann die maximal zulässige Bau- und Werbehöhe in bestimmten Bereichen ggf. aus gestalterischen Gründen (bspw. zur Einhaltung wichtiger Sichtachsen auf Bestandsgebäude) nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Die entsprechenden *Baufenster* werden in der Standskizze der Standbestätigung dargestellt und ersetzen die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien. Abstimmungen zu Lage und Verlauf des Baufensters sind ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Anmeldung möglich.

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist.

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

3.6 Standbau- und Ausschmückungsmaterialien

Sämtliche für Ausschmückungszwecke verwendeten Materialien müssen mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) sein – das Prüfzeugnis in deutscher Sprache ist vorzulegen. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im eingebauten Zustand ist zu erbringen. Soll die Eigenschaft der Schwerentflammbarkeit nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der Branddirektion München mit einem amtlich zugelassenen Flammschutzmittel unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung im Brandfall stark rußender Kunststoffe (z.B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist nicht zulässig.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass diese eingebrachten Materialien dauerhaft feucht gehalten werden. Sofern während der Laufzeit der Veranstaltung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen.

3.7 Sicherheit

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsflächen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung wird im Auftrag des Veranstalters durchgeführt. Sie dient jedoch nicht zum Schutz des Eigentums der einzelnen Aussteller und ihrer Standflächen. Die Beauftragung einer zusätzlichen individuellen Bewachung der Standflächen während des Auf- und Abbaus, als auch während und außerhalb der Öffnungszeiten durch den Aussteller wird ausdrücklich empfohlen.

Alle Mitarbeiter von durch Aussteller beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdiensten, benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine personalisierte Akkreditierung. Voraussetzung für die Ausstellung einer Akkreditierung ist eine vorherige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) auf Grundlage des bayerischen Polizeiaufgabengesetztes (PAG).

Bei entsprechender behördlicher Gefährdungsbeurteilung kann eine Zuverlässigkeitsüberprüfung auch auf andere Dienstleistungsbereiche ausgeweitet werden kann.

Die sicherheitsrelevante Verantwortung für die Ausstellungsfläche liegt beim Aussteller. Dies beinhaltet unter anderem die kurzfristige Umsetzung von Standschließungen z.B. bei Überfüllung des Standes und das damit verbundene Warteschlagenmanagement.

Bei Platzüberfüllung ist der Aufforderung zur Standschließung durch den Veranstalter Folge zu leisten.

Für den Open Space wird sowohl ein übergreifendes als auch ein platzindividuelles Sicherheits- und ggfs. Hygienekonzept erstellt. Weitere Informationen folgen im Frühsommer 2023.

Von allen Ausstellern ist mindestens ein Kurzkonzept, für Stände ab 250 m^2 ein umfangreiches Sicherheits- & Betriebskonzept vorzulegen. Sollte der Veranstalter einen Standbetrieb mit einem erhöhten Risiko beurteilen, kann unabhängig von der Größe ein umfangreicheres Konzept eingefordert werden. Diese Sicherheits- & Betriebskonzepte werden als Anlage dem Sicherheitskonzept des Veranstalters beigefügt

Spätestens zum Aufbaubeginn ist eine handlungsberechtigte, stand- sowie technisch verantwortliche Person zu benennen, die während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist:

- Verfügbarkeit während der gesamten Messelaufzeit sowie bei Abendveranstaltungen vor Ort
- Ansprechpartner für den Open Messe Service (OMS)
- Umsetzung von Anweisungen zu vorbeugendem Brandschutz und Sicherheit (Koordinierung Sicherheitsdienst, Verantwortlich für Sicherstellung der maximalen Besucherkapazität und ggf Räumung)
- Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung

Während der Veranstaltung gelten die Regelungen für Besucher im Open Space. Diese sind vor Ort und vorab auf www.iaa-mobility.com einsehbar.

3.8 Brandschutz – und Sicherheitsbestimmungen
(für geschlossene Räume und Standbauten)

Fahrstraßen und Verkehrsflächen dürfen auch während des Auf- und Abbaus nicht mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen belegt werden. Sie sind als Rettungswege und Feuerwehrzufahrten (§ 31 VStättV, § 22 VVB) in der gesamten Breite ständig freizuhalten. Hydranten, Notrufsäulen und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder verändert werden.

Geschlossene Standbauten müssen mindestens zwei Ausgänge ins Freie haben (lichte Breite: mind. 1,2 m). Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen. Die max. zulässige Rettungsweglänge von 30 m bis zu den Ausgängen ist hierbei zu berücksichtigen.

Bei mehrgeschossigen Bauten ist für jedes Geschoss mindestens ein Ausgang direkt ins Freie anzuordnen (lichte Treppenbreite mind. 1,0 m). Wird eine Außentreppe sowohl als Zu- als auch als Ausgang verwendet, ist diese nichtbrennbar auszuführen.

Räume unter Treppen (Lager, Technikräume, etc.) sind feuerhemmend und rauchdicht einzuhausen.

Vom Hauptraum abgetrennte Aufenthaltsräume müssen über eine Sichtverbindung zu diesem verfügen. Die Sichtverbindung muss im Sitzen und Stehen gewährleistet sein.

In Aufenthaltsräumen, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben, oder Räumen, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten

Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind unmittelbar ins Freie führende Ausgänge (z.B. Tür mit Fensteröffnung mindestens 60 x 100 cm, Brüstungshöhe maximal 110 cm, unvergittert und ohne Hilfsmittel von innen zu öffnen) vorzusehen.

Sind die Aufenthaltsräume, die keine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg haben, oder andere gefangene Räume nicht ebenerdig, ist von jedem dieser Räume statt eines ins Freie führenden Ausgangs eine ins Freie führende Treppe vorzusehen.

Gefangene Räume dürfen keine Aufenthaltsräume sein. Andernfalls dürfen gefangene Räume von der jeweiligen Nutzungseinheit nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt.

Sämtliche notwendigen Ausgänge sind mit Schildern gemäß DGUV Vorschrift 9, ISO 7010 ASR A1.3 zu kennzeichnen. Die Rettungswegkennzeichnung muss gut sichtbar sein. Eine Be- oder Hinterleuchtung der Rettungswegkennzeichnung ist erforderlich. Die Be- oder Hinterleuchtung kann nach dem Einzelbatteriesystem aufgebaut sein.

In Abhängigkeit von der Sichtweite beträgt die erforderliche Schildergröße:

für Sichtweiten bis (DIN 4844-1:2005-05)	Ausführung	Schildgröße in mm a x b (DIN 825:2004-12)
15 m	innenbeleuchtet beleuchtet	74 mm x 148 mm 148 mm x 297 mm
30 m	innenbeleuchtet beleuchtet	148 mm x 297 mm 297 mm x 594 mm

Auf jeder Standfläche ist mindestens bei jedem Ausgang ein Wasserlöscher (Inhalt mind. 9 l nach der EN 3 oder DIN 14406). In Küchenbereichen sowie für jeden Bereich mit Licht- oder Tontechnik (Mischpult, Verstärker, Dimmer, etc.) sind Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Fritteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu halten.

Pulverlöscher dürfen nur nach Freigabe durch den Open Messe Service (OMS) eingesetzt werden (z.B. bei Heizanlagen).

Die Positionen der Feuerlöscher sind mit Sicherheitszeichen nach ISO 7010 – Zeichen F01 (oder vergleichbar) zu kennzeichnen und müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle 2 Jahre).

Um eine eindeutige Zuordnung der Feuerlöscher innerhalb der Standflächen zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit *IAA 2023,* der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.

Je nach Art, Größe und Ausführung des Standbaus ist ggf. eine vom Netz der Hauptbeleuchtung unabhängige Sicherheitsbeleuchtung einzurichten, die bei Versagen der Hauptbeleuchtung die Rettungswege bis ins gesicherte Freie ausreichend beleuchtet. Sie darf nach dem Einzelbatteriesystem aufgebaut sein. Die Bescheinigung eines Sachkundigen, aus der hervorgeht, dass die Anlage keine Mängel aufweist, ist permanent vorzuhalten.

Türen in Rettungswegen, aus Räumen oder abgesperrten Bereichen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können, und dürfen nicht in allgemeine Verkehrswege aufschlagen.

Zweiflügelige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchtrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können. Bei nebenstehender Anordnung weiterer Flügeltüranlagen ist ein Durchschlagen der Türflügel in die Öffnungsbreite der jeweils benachbarten Türanlage mit geeigneten Blockier - bzw. Feststelleinrichtungen zu verhindern. In solchen Fällen müssen alle Türflügel eine max. 90°-Stellung im geöffneten Zustand aufweisen.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

Manuell zu betätigende Drehtüren- /kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfalle eine Öffnung der Drehtüren- /kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen.

Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß AutSchR-Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

Vorhänge im Zuge von Rettungswegen müssen leicht verschiebbar, schwerentflammbar und bodenfrei sein. Die Teilungskanten sind farbig zu kennzeichnen. Das Verschließen (verschnüren o.ä.) ist während der Bauzeit unzulässig.

Türen mit brandschutztechnischer Anforderung dürfen im offenen Zustand nicht festgestellt oder anderweitig (z. B. durch Hilfsmittel wie Keile, Seile, etc.) offengehalten werden. Dies gilt nicht für Türen, die eine funktionstüchtige Einrichtung haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Tür bewirkt. Der Schließbereich ist stets freizuhalten.

Tensatoren/Absperrungen dürfen in Rettungswegen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie für den entsprechenden Einsatzzweck geeignet sind. Geeignet sind Tensatoren, die sich bei horizontalem Druck ohne größeren Widerstand und zeitlichen Verzug öffnen und selbsttätig aufrollen bzw. entfernen lassen (z.B. Magnethalterung, Panikverschluss).

Vor Beginn der veranstaltungsbezogenen Nutzungsaufnahme in geschlossenen Standkonstruktionen ist das gesamte, während der Veranstaltungsdauer anwesende Stand -und Ausstellerpersonal in die vorhandenen Brand -und Sicherheitseinrichtungen sowie die allgemeinen Verhaltensregeln bei Alarm- /Notfällen anhand der Brandschutzordnung Open Space (Teil A+B) einzuweisen. Die Unterweisung sollte insbesondere folgende Festlegungen / Regelungen umfassen:

- allgemeine Brand- und Sicherheitsbestimmungen des IAA Open Space (Alarmierungs- / Notfall-Nr.)
- Alarmierungseinrichtungen (interne Rauchmelder, Signaltöne)
- Feuerlöschern (Standorte, Gebrauch)
- Flucht- und Rettungswegen (ständig überwachte Frei- und Offenhaltung während der Veranstaltungszeit)

- besonderen Evakuierungsaufgaben (z.B. bei anwesenden Behinderten und / oder Rollstuhlfahrern)

Die erfolgte Durchführung der Mitarbeiter-Einweisung ist zu dokumentieren und dem Open-MesseService mit Aufnahme der veranstaltungsbezogenen Nutzung auf Verlangen vorzulegen. Darin ist auch der / die verantwortliche Leiter/in (bzw. vor Ort anwesende/r Aussteller-Vertreter/in) namentlich und mit Telefon-Kontakt zu benennen.

Die Branddirektion München behält sich vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Über die Brandschutzmaßnahmen und die bei der Städt. Branddirektion anmelde- und genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen informiert das passende *Formular 1.2. Vorbeugender Brandschutz*.

Eine kostenpflichtige brandschutztechnische Beratung durch die Branddirektion München kann in Anspruch genommen werden. Terminkoordinierung und Abrechnung erfolgen über Open Messe Service (OMS).

3.9 Mehrgeschossige Bauweise
Mehrgeschossige Bauweise ist grundsätzlich möglich und bedarf einer individuellen Prüfung.

3.10 Podeste, Brüstungen, Treppen und Stege
Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für Podeste ab einer Bauhöhe von 0,50 m ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von qk= 3 kN/m^2 für Cafés und Empfangsräume, für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m^2.

Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Die lichte Mindestbreite beträgt 1 m.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind in Rettungswegen nicht zulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Ab einer Treppenbreite von mehr als 1 m sind zwei Handläufe anzubringen.

Die Steigungshöhe der Treppenstufe darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittstiefe nicht weniger als 0,26 m betragen.

Treppen müssen immer für eine Nutzlast von 5,0 kN/m^2 ausgelegt werden. Für Brüstungen und Geländer sind 1 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung nicht überschreitet (s. *Wichtige Platzinformationen*).

Die Breite der Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Gänge) sind nach der größtmöglichen Anzahl von Personen zu bemessen, die im Ereignisfall auf die Rettungswege angewiesen sind.

Bei mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Von jeder Stelle muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

Für jedes Geschoss ist zudem mindestens ein Ausgang ins Freie so anzuordnen bzw. auszubilden, dass er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann (eigener Treppenraum oder Außentreppe). Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen

Unter Treppen ist weder die Lagerung von Gegenständen noch die Einbringung von Einbauten (wie z.B. Heiz-, Klima- Elektroräume) gestattet.

Umwehrungen von erhöhten Flächen müssen mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so ausgeführt sein, dass ein Hindurchfallen von Personen verhindert wird. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen.

Bei Anordnung von außenseitigen Abgangstreppen muss ferner nach der Ausgangstür ein schwellenfreies Abgangspodest (in Mindestbreite eines Türflügels) bis zum Stufenabgang folgen.

3.11 Standsicherheit und Lastannahmen für die statische Berechnung

Alle Standbauten und Exponate im Open Space sind standsicher zu errichten.

Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit aller Elemente auf den Standflächen ist der Aussteller verantwortlich. Dies gilt auch für den gesamten Zeitraum des Auf- und Abbaus. Die örtlichen Gegebenheiten (Bodenbelastung, anzunehmende Windlasten) sind zu beachten.

Für Standbauten ab einer Bauhöhe von 3m ist (z.B. in Form einer Baubeschreibung), ein schriflicher Nachweis zur Standsicherheit, ab einer Bauhöhe von 5m eine geprüfte statische Berechnung einzureichen (vgl. Absatz 2.2).

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Open Space gelten im Sinne der BayBO als verfahrensfreie, vorübergehend errichtete, bauliche Anlagen, zugleich als sogenannte Sonderbauten u.U. mit versammlungsstättenähnlicher Nutzung bzw. nach Bauart definierbaren Fliegenden Bauten innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Solche Sonderbauten müssen daher die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der BayBO sowie insbesondere nachfolgender Verordnungen Richtlinien und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- FlBauR – Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- VStättV – Verordnung für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
- DIN EN 13 782*) – Fliegende Bauten – Zelte
- DIN EN 13 814*) – Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze

*) für ehemalige DIN 4112 – Fliegende Bauten; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzzielen auch weitere, besondere Anforderungen, auf Grundlage der o.g. Verordnungen und Regelwerke, an Standbauten im Open Space gestellt werden.

In gleicher Weise können auch Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder veranstaltungsbezogenen Nutzung einer Standbauanlage am Standort im IAA Open Space nicht bedarf.

In Abhängigkeit von der zu installierenden Infrastruktur ist auf Anforderung des Open Messe Service (OMS) der Messe München GmbH ein Abstand von 0,5 m zur rückwärtigen Nachbarschaftsgrenze von festen Einbauten freizuhalten. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Revisionsöffnungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein.

Statisch tragende und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Mast- oder Werbeanlagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt insbesondere für die Ballastanbindung von Fliegenden Bauten, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen.

3.12 Glas

Für tragende Konstruktionen aus Glas (in begehbaren Böden, Decken, Außen-Fassaden und /oder Brüstungen) in Standbauten / Veranstaltungsbereichen im Freigelände gelten ausschließlich die Anforderungen und Festlegungen der technischen Baubestimmungen (DIN) und Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung).

- DIN 18008-1: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen (201012)
- DIN 18008-2: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen (201012)
- DIN 18008-3: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 3: Punktförmig gelagerte Verglasungen (201307)
- DIN 18008-4: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen (201307)
- DIN 18008-5: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 5: Zusatzanforderungen an begehbare Verglasungen (201307)
- DIN 18008-6: Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 6: Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturzsichere Verglasungen (201307)

Auf Grundlage der oben genannten Baubestimmungen / Regelwerke sind alle Glaskonstruktionen gemäß den geplanten Einsatzzwecken, als

- Vertikale Verglasung, ggf. absturzsichernd
- Überkopfverglasung
- begehbare Verglasung

statisch prüffähig nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

3.13 Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu

ergreifen. Darüber hinaus ergeht seitens des Veranstalters eine generelle Unwetterwarnung an die Standbetreiber.

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen wie z.B.

- Sturm mit Windböen >13 m/s (Windstärke > 7 Bft. – auch in Einzelböen)
- Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
- Starkregen > 20 l/m^2 in einer Stunde

ergeht eine generelle Unwetterwarnung des Veranstalters an alle Aussteller mit Standbauten im IAA Open Space.

Danach sind die Aussteller mit windlastverminderten Standbauanlagen bzw. Fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind standortbezogen, nach ggf. vorliegender Ausführungsgenehmigung oder Festlegungen / Prüfbericht des Prüfstatikers der Messe Müchen GmbH festzulegen.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleine Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern etc.) ist vom Aussteller sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Stand vorzuhalten. Darüber hinaus muss der muss der Stand und sämtliche Ein- und Aufbauten täglich nach Veranstaltungsende gegen mögliche Gefahren aufgrund von Unwetter gesichert werden.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der Aussteller sind dem Open Messe Service mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn maßgebliche, technisch verantwortliche Person(en) namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeit im Bereich der Standfläche aufhalten und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen können.

Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie den Mitarbeitern des Veranstalters ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

3.14 Blitzschutz

Sofern eine entsprechende Risikobewertung ergibt, dass Blitzschlag durch Lage, Bauart oder Nutzung leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann (BayBo § 44), müssen bauliche Anlagen und Exponate im Open Space mit wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein.

Die Messe München GmbH und deren beauftragte Sachverständige behalten sich in begründeten Fällen vor, bei Standbauten und Exponaten unter 12 m Höhe eine Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 zu fordern. Dieses System ist vorab und rechtzeitig mit den Vorgenannten konzeptionell abzustimmen.

Nach Errichtung von Blitzschutzanlagen nach DIN EN 62305 sind auf Verlangen entsprechende Bescheinigungen eines Sachkundigen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Blitzschutzanlage mängelfrei und dauerhaft wirksam ist (SprüfV).

3.15 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Open Space für die auftretenden Windbelastungen gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen. So sind bei allen Standbauten im Open Space die regulären Winddruck- und Soglasten an tragenden Überdachungen und Außenwänden/-flächen zu berücksichtigen.

Bezogen auf den vorstädtischen Messestandort (Geländehöhe: < 600 m über NN) ergeben sich dabei nachfolgende, standortbezogene Kennwerte und vereinfacht anzusetzende Geschwindigkeitsdrücke:

München: Windzone 2 (Binnenland)

- mittlere Windgeschwindigkeit: vb,0 = 25,0 m/s
- bezogener Geschwindigkeitsdruck: qb,0 = 0,39 kN/m^2 (< 28 m/s)

Vereinfachter Böengeschwindigkeitsdruck bei:

- Standbau-Höhe bis 10 m: q = 0,65 kN/m^2 (→ > 30 m/s)
- Standbau-Höhe > 10 – 18 m: q = 0,80 kN/m^2
- Standbau-Höhe > 18 – 25 m: q = 0,90 kN/m^2

Der Open Space ist dazu in die Geländekategorie III (Vorstadt) einzustufen.

In Anlehnung an DIN EN 1991-1-4, NA.B.5 ist für temporäre Standbauanlagen eine Abminderung des ermittelten Geschwindigkeitsdrucks als vorübergehender Zustand und ohne Sicherungsmaßnahmen wie folgt zulässig:
– qred = 0,7*) x 0,65 = 0,46 kN/m^2 (ca. 28 m/s)

*) HINWEIS (aus o.g. DIN EN 1991-NA.B.5 Abs. 4):
Diese Reduzierung des rechnerischen Geschwindigkeitsdrucks in Anlehnung an Tabelle NA.B.5, gilt für den Nachweis der ungesicherten Konstruktion. Ihre Anwendung setzt voraus, dass die Wetterlage ausreichend genau beobachtet wird, ggf. Sturmwarnungen durch einen qualifizierten Wetterdienst eingeholt werden und taugliche Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor aufkommendem Sturm abgeschlossen werden können.

Zur Veranschaulichung lassen sich die o.g. anzusetzenden Staudruckwerte [q] in etwa den nachfolgenden, verursachenden Windgeschwindigkeiten zuordnen:

Standbau-höhe bis	Staudruck (WZ 2)	mittlere Windgeschwindigkeit (bei 20° C Lufttemperatur)	
	in kN/m^2	in m/s	in km/h
q_{red}	0,46	ca. 23,0	ca. 83
10 m	0,65	ca. 30,0	ca. 108
18 m	0,8	ca. 35,5	ca. 128
25 m	0,9	ca. 40,0	ca. 144

Die geforderte Betriebseinstellung bei regulären Fliegenden Bauten erfolgt bereits ab einer Windgeschwindigkeit von 15 m/s (auch als Einzelböen).

3.16 Windlasten für Fliegende Bauten

Für Fliegende Bauten, die nach § 72, BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist das zugehörige Prüf- bzw. Baubuch (im Original) mit gültiger Ausführungsgenehmigung, inkl. geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erforderlich.

Für Fliegende Bauten, die nach § 72, BayBO keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist dem Open Messe Service (OMS) der Messe München GmbH ein geprüfter bzw. prüffähiger Standsicherheitsnachweis zur Freigabe vorzulegen.

Für weitergehende Beratungen und Abstimmungen stehen die Prüfbüros der Messe München GmbH zur Verfügung.

Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen. Der Veranstalter behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Prüfstatiker vornehmen zu lassen.

3.17 Küchen/Catering

Die kostenfreie Abgabe von Lebensmitteln zum Verzehr innerhalb der Standfläche ist grundsätzlich möglich, sofern die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung, beachtet werden. Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuell geltenden Hygieneschutzanforderungen können hierzu noch Änderungen bedingen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Gemäß § 4 Abs. 8 der städtischen Gewerbe und Bauabfallentsorgungssatzung ist die Verwendung von Einweggeschirr verboten. Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.

Logistik- und Arbeitsflächen sind außerhalb von notwendigen Rettungswegen zu berücksichtigen und beplanen.

Zur Optimierung der logistischen Abläufe wird die Beauftragung eines Cateringpartners der Messe München empfohlen. Die Übersicht der Unternehmen ist auf Anfrage erhältlich.

Kontakt:
Daniel Neubauer (Messe München GmbH)
Telefon: +49 151 744 130 69
E-Mail: daniel.neubauer@messe-muenchen.de

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1. und 3.3.2. und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt *Abgaben von Speisen und Getränken und Betrieb von Schankanlagen*.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (z.B. Kochplatten) auf nichtbrennbarer, wärmebeständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können.

Bei Verwendung von Flüssiggas zu Kochzwecken dürfen je Ausstellungsstand maximal zwei Druckgasflaschen mit bis zu 11 kg Inhalt nach Freigabe durch den Open Messe Service (OMS) aufgestellt werden.
Die in Benutzung befindliche Flüssiggasflasche ist gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Erwärmung durch Aufbewahrung in einem allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschrank (gelbes Schild mit schwarzem „G“) mit Bodenlüftung zu schützen.

Weitere Details enthält die *Information der Branddirektion München zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen.*

3.18 Personen- und Speiseaufzüge
Beim Betrieb von Aufzügen müssen die CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung vorliegen. Vor Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch eine befähigte Person zu erfolgen, ein Abnahmeprotokoll ist zu erstellen. Außerdem muss die Bedienanleitung vorliegen und das Personal muss unterwiesen werden. Zuständige Ansprechpartner sind die Site Manager des Open Messe Service (OMS).

3.19 Bodenbelastung
Die zulässige Punktlast auf einer Grundfläche von 50 cm auf 50 cm (Abstand ca. 1,50 m) beträgt auf allen Plätzen 5t (50 kN, Bodenpressung 200 kN/m^2). Ausnahmen in Teilbereichen sind möglich. Genauere Informationen enthalten die *Wichtigen Platzinformationen*.

3.20 Bodenschutz
Zum Schutz des teilweise historischen Bestandsbodens, muss in Abstimmung zwischen Ausstellern und Open Messe Service (OMS) je nach Standort ein individuelles Bodenschutzkonzept erarbeitet werden. Sofern eine bauliche Schutzmaßnahme erforderlich ist, erfolgt die Umsetzung ausschließlich durch die Messe München GmbH. Die Kosten werden den Ausstellern in Rechnung gestellt.

Die Bestellung des Bodenschutzes erfolgt über den Aussteller-Shop. Die Kosten für die einzelnen Ausführungsarten sind vorab in der *Preisübersicht für Servicedienstleitungen* einsehbar (s. Abs.2.3). Für Schäden im Zusammenhang mit der Verlegung des Bodenschutzes haftet die Messe München nicht.

Die Übergabe der Standfläche an den Aussteller erfolgt vor der Verlegung des Bodenschutzes.

3.21 Abfluss von Regenwasser
Standböden im Open Space müssen so ausgeführt werden, dass Regenwassser ungehindert abfließen kann, bzw. vorhandene Abflüsse weder überbaut noch verstopft werden.

3.22 Eingriffe in die Bausubstanz
Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) sowie Erdarbeiten sind im gesamten Open Space nicht zulässig.

4.Technik

4.1 Versorgbarkeit der Plätze
Für alle Ausstellungsflächen sind Strom, Wasser und Internet verfügbar. Die Versorgung der Standflächen erfolgt ab den bauseitigen Anschlusspunkten. Die Bestellung der Servicedienstleistungen erfolgt über den Aussteller-Shop der Messe München GmbH.

4.2 Grundbeleuchtung

Die Grundbeleuchtung der Straßen und Plätze des Open Space erfolgt ausschließlich über die örtlich bestehende Ausstattung.

4.3 Elektroinstallationen

Die maximal verfügbare Stromversorgung pro m² Ausstellungsfläche kann den *Wichtigen Platzinformationen* entnommen werden.

Bestellungen im Aussteller-Shop ist eine Grundrissskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.

Elektroinstallationen von den Hauptanschlüssen bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter / Stromzähler. Der Open Messe Service (OMS), behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen.

Der Einsatz von brennstoffbetriebenen Generatoren ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Einsatz anderer Generatoren bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch den OpenMesseService.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Veranstaltungsgelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers so nachzurüsten, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

Die Verlegung der Elektroinstallationen muss individuell geplant werden und erfolgt ausschließlich über Flur. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, ggf. durch Standflächen anderer Aussteller zu führen.

Sämtliche Installationen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die entsprechenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH.

Der Open Messe Service (OMS) behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach

Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegeben Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung).

In Abhängigkeit von der Standkonstruktion bzw. Standgestaltung sind Anschlüsse an den Schutzleiter nach VDE vorgeschrieben (s. auch Merkblatt für Elektroinstallation in Messeständen).

Im Zeichen der Nachhaltigkeit sollte der Stromverbrauch (z.B. für LED-Screens, Serverleistungen, elektrische Geräte, etc.) außerhalb der Öffnungszeiten auf die minimal benötigte Menge reduziert werden.

4.4 Wasser- / Abwasserinstallation / Wasserattraktionen

Hydranten und deren Beschilderung sind von Aufbauten oder Lagerungen ständig frei und zugänglich zu halten. Die Nutzung von städtischen Hydranten obliegt ausschließlich dem Vertragspartner der Messe München GmbH.

Am Anschlusspunkt entspricht die Wasserqualität der Trinkwasserverordnung. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen Trinkwasserbestimmungen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine Einschränkung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

Den Bestellungen im Aussteller-Shop ist eine Grundrissskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.

Vor und während der Veranstaltung ist den Behördenvertretern jederzeit die Entnahme von Wasserproben zum Nachweis/Ausschluss gesundheitsrelevanter Beeinträchtigungen des in den privaten Anschlussleitungen beförderten Trinkwassers zu ermöglichen. Die Kosten der Probenahmen und Untersuchungen sind vom jeweiligen Anschlussnehmer zu tragen.

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Anschlusspunkten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Ablaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, auf dem Veranstaltungsgelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Wasser zu versorgen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen im Open Space erfolgt ausschließlich über Flur. In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Aufgrund der Geländebeschaffenheit kann der Einsatz einer Hebeanlage notwendig werden.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen.

Sämtliche Installationen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die entsprechenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten (z.B. Produktionsabfälle, Einsatz von Gewerbespülmaschinen etc.), ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Die weiterführenden Anschlussteile sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen durch Wasserstagnation, Rücksaugen, Rückdrücken an der Entnahmestelle entstehen können. Bei der Verlegung der Leitungen ist zudem darauf zu achten, dass diese vor starker Sonneneinstrahlung, Verschmutzung durch direkten Kontakt mit dem Erdboden sowie Zerstörung durch Vandalismus geschützt sind.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der

hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen des Veranstalters ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Im Zeichen der Nachhaltigkeit sollte der Wasserverbrauch auf die minimal benötigte Menge reduziert werden.

4.5 Beheizung und Klimatisierung

Die Verwendung von Druck- und/oder Flüssiggas sowie Anlagen, betrieben mit fossilen Brennstoffen zu Heizzwecken ist nicht zulässig.

Der Betrieb von Heizanlagen / Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen für Standbauten kann im Einvernehmen mit der Messe München GmbH vorgesehen werden. Anlagen, einschließlich deren Tankbehälter, sind stets freigabepflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen.

Die technischen Unterlagen zu den Heizanlagen/Heizgeräten und Tankbehältern (ggf. mit Auffangeinrichtung) sind mit Angaben zur äußeren, unzugänglich eingezäunten Aufstellsituation und geplanter Betankungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Freigabeverfahrens einzureichen. Die herstellerseitigen Aufbau- und Betriebsvorschriften sind einzuhalten. Sofern sich Feuerstätten bzw. Tanks im Messebau befinden, sind diese mindestens feuerhemmend (Wände, Decken, Türen, Zu- und Abluftöffnungen) abzutrennen.

Die Heizanlage ist gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Im Umkreis von 5m um die Feuerstätten dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden (vgl. FlBauR).

Heizanlagen sind außerhalb der Zelte/Standbauten so aufzustellen, dass in ihrem unmittelbaren Umfeld keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. Dies gilt auch als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder ein Mindestabstand von 1m zur Zeltwand eingehalten wird. Sie dürfen nicht unmittelbar neben einem Ausgang oder unter Treppenanlagen angeordnet werden. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Branddirektion München. Heizanlagen und Feuerstätten bedürfen grundsätzlich der Abnahme durch die Branddirektion München.

Heizstrahler müssen für die geplante Verwendung gemäß der Herstellervorgaben geeignet sein (Verwendung im Innen-/Außenbereich, Montageort, etc.). Die vom Hersteller vorgegebenen Abstandsmaße sind zu beachten. Es ist baulich sicherzustellen, dass brennbare Materialien (z. B. Kleidung) nicht so abgelegt/aufgehängt werden können, dass diese einen Wärmestau verursachen oder unzulässig erwärmt werden könnten.

Elektrische Heiz- und Klimaanlagen innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen aber unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen aufweisen. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein.

4.6 Kommunikationstechnik

Internetanschlüsse sind auf allen Plätzen verfügbar und müssen über die Messe München GmbH bestellt werden.

Alle erforderlichen Anschlüsse werden ausschließlich von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt. Installationsarbeiten auf dem Stand dürfen auch durch eigene Fachkräfte des Ausstellers unter Beachtung der gültigen Vorschriften ausgeführt werden.

Den Bestellungen im Ausstellershop ist eine Grundrissskizze beizufügen, in der die gewünschte Position der Anschlüsse ersichtlich ist.
Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist freigabepflichtig und mit dem Open Messe Service abzustimmen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBI I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen

5. Die Präsentation der Produkte

Werbemaßnahmen sind grundsätzlich nur innerhalb der angemieteten Standflächen erlaubt und dürfen nicht zu Störungen oder Behinderungen auf den Gängen, bei Nachbarständen oder Anliegern führen. Der Veranstalter kann für alle Aktionen Auflagen im Hinblick auf die Art und Dauer des Betriebes aussprechen. Er kann den Betrieb untersagen, wenn der Aussteller den erteilten Auflagen nicht nachkommt oder die genannten Bedingungen nicht einhält.

Individuelle Vorgaben der einzelnen Locations enthalten die *Wichtigen Platzinformationen*.

Vorgaben zum Verkauf von Produkten s. Abschnitt 1.9 und 1.10.

5.1 Verbot der Produkt- und Markenpiraterie

Das Ausstellen oder Anbieten von Produkten, die auf Marken- oder Produktpiraterie basieren, ist auf der IAA nicht zugelassen. Aussteller oder sonstige Unternehmen, deren Rechte durch ausgestellte Produkte verletzt werden, können durch Maßnahmen der Gerichte, des Zolls und der Polizei auf der IAA ihr Recht wahren. Bei Feststellung von Piraterieprodukten kann der Veranstalter Ausstellungsgegenstände entfernen lassen oder den Stand schließen.

Weitere Informationen sind auf Anfrage im Merkblatt *Plagiatschutz* erhältlich.

5.2 Showveranstaltungen und Präsentationen

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Veranstalters. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen.

Der Einsatz von Pyrotechnik, offenem Feuer und Laseranlagen ist beim Open Messe Service (OMS) bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn schriftlich anzumelden und erfordert dessen Freigabe.

Der Einsatz von Shownebel und Haze ist vom Veranstalter freizugeben. Der Betrieb benachbarter Stände darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls muss die schriftliche Einverständniserklärung der Standnachbarn eingeholt werden.

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen im Rahmen der Veranstaltung weder ausgestellt noch eingesetzt werden.

Gewinnspiele und Lotterien dürfen nur nach Freigabe durch den Veranstalter durchgeführt werden.

Kontakt:
Kathrin Erdmann (VDA)
Telefon: +49 30 89 78 42 203
E-Mail: kathrin.erdmann@vda.de

5.3 Akustische Darbietungen

Alle Vorführungen sowie akustische Werbung und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Open Messe Service und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller sowie Anlieger, ansässige Gewerbetreibende, etc. nicht gestört werden. Der Open Messe Service ist berechtigt, diejenigen Vorführungen trotz vorheriger Freigabe zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Veranstaltungsbetriebs (z.B. durch Lärm) führen. Außerdem sind die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Der maximale Lautstärkepegel der Darbietungen ist abhängig von der Nachbarbebauung. Er darf - an den Grenzen des Ausstellungsstandes gemessen - als Spitzenwert höchstens 10 db(A) über dem Geräuschpegel der Umgebung liegen und in keinem Fall den Spitzenpegel 70 db(A) überschreiten. Der jeweils kleinere sich ergebende Wert ist entscheidend. Dies gilt auch für Abendveranstaltungen.

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich.
Anmeldungen und Anfragen über gema.de.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtgesetz).

Die Beschallungsanlagen der Standflächen können mittels einer Vorrangschaltung ggf. für sicherheitsrelevante Durchsagen des Veranstalters genutzt, bzw. vom Veranstalter stumm geschalten werden.

5.4 Szenische Darstellungen

(1) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.

(2) Der Auf- oder Abbau von bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche sowie technische Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.

(3) Bei Generalproben zu Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche, muss ein zuständiger Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein

(4) Bei Szenenflächen mit mehr als 50 m^2 und nicht mehr als 200 m^2 Grundfläche müssen die Aufgaben nach den Abs. (1) bis (3) zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. Die Aufgaben können auch von erfahrenen Bühnenhandwerkern oder Beleuchtern wahrgenommen werden, die diese

Aufgaben nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften wahrnehmen durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.

Die Anwesenheit nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn

- die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
- diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
- von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
- die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Im Fall von Abs. (4) können die Aufgaben nach Abs. (1) bis (3) von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn

- von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können,
- von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
- die aufsichtführende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Sofern sich die entsprechenden Auf- und Einbauten im Verantwortungsbereich eines Ausstellers befinden, ist der Einsatz der verantwortlichen Person für Veranstaltungstechnik durch den Aussteller sicherzustellen (Eignung nach VStättV §39).

Weitergehende behördliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.5 Werbeartikel / Give-Aways

Bei der Auswahl von Give-Aways sollte ein besonderes Augenmerk auf die Hochwertigkeit und Nachhaltigkeit der Artikel gelegt werden, um die unnötige Generierung von Müll zu vermeiden. Einwegverpackungen und Wegwerfartikel sind zu vermeiden.

Die Ausgabe von Werbeartikeln, die in irgendeiner Form zur Gefährdung anderer führen können, ist untersagt.

Der Einsatz von Drohnen sowie die Ausgabe von gasgefüllten oder Aluminium beschichteten Luftballons ist im gesamten Open Space nicht gestattet.

5.6 Ausstellen von Kraftfahrzeugen

Innovative und nachhaltige Mobilitätskonzepte stehen im Vordergrund der Markenpräsentationen und Diskussionen im Open Space. Der Fokus der Präsentationen liegt eindeutig auf Zukunftstechnologien und abgasfreien Antriebssystemen. Insoweit die technische Entwicklung vollständig emissionsfreier Antriebstechnologien noch nicht vollständig ausgereift ist und noch keine Marktreife besteht, können auch Show Cars und Concept Cars sowie in untergeordnetem Umfang moderne emissionsarme Antriebe mit neuen Filtertechnologien präsentiert werden.

Temporäre Ladevorgänge von E-Fahrzeugen sind während der Veranstaltung unter bestimmten Auflagen möglich. Der Strombedarf ist in den Gesamtstandverbrauch zu integrieren. Die DIN VDE 0100-722 und VDS Richtlinie 3471 müssen (auch bei einem Dummy-Betrieb) beachtet und umgesetzt werden.

Stände und Exponate werden grundsätzlich ab Standverteiler mit einer Fehlerstromschutzeinrichtung TYP A 30 mA geschützt. Wallboxen sind grundsätzlich mit mind. Fehlerstromschutzeinrichtungen TYP A+6mA 30 mA oder TYP B 30 mA zusätzlich zu sichern.

Das Hintereinanderschalten eines Fehlerstromschutzschalters des TYPS B mit einem Fehlerstromschutzschalter TYP A ist nicht gestattet. Sämtliche Anlagen sind nach Messeschluss abzuschalten.

Ausgestellte Pkw müssen ggf. mit einem DIN-A4-Hinweis zu Kraftstoffverbrauch und CO2-Emission versehen werden, der entweder am Fahrzeug angebracht ist, oder direkt daneben aufgestellt ist. Inhalt und Format der Hinweise sind gesetzlich vorgeschrieben und vom Aussteller eigenverantwortlich zu erstellen.

Der Aussteller hat eine ausreichende Anzahl von Exemplaren der Broschüre *Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO2-Emission und den Stromverbrauch* der Deutschen Automobil Treuhand GmbH vorzuhalten und den Besuchern auf Nachfrage kostenlos auszuhändigen.

Es gilt die Pkw-Energieverbrauchs-Kennzeichnungsverordnung vom 28.05.2004 (BGBI. Teil I, 2000, 2. 20137 ff).

6. Logistik, Verkehr, Auf- und Abbau

6.1 Absicherung der Ausstellungsbereiche

Für den Zeitraum der Auf- und Abbauarbeiten werden die Ausstellungsbereiche auf den jeweiligen Plätzen in Form von unverkleideten Gittern oder Zäunen durch den Veranstalter abgesichert. Die Zuwegung auf die Flächen nur durch definierte Ein- und Ausgänge möglich. Eine freie Zufahrt auf die Plätze und Flächen ist nicht gegeben.

Diese Maßnahme dient der Verkehrssicherungspflicht. Die Zäune und Gitter dürfen weder versetzt noch entfernt werden.

Die Absicherung wird voraussichtlich in den frühen Morgenstunden des 05.09.2023 komplett entfernt und mit Beginn des Abbaus wieder aufgestellt.

6.2 Ausweise für Auf- und Abbau

Während der Auf- und Abbauzeit müssen alle auf den Standflächen tätigen Personen einen entsprechenden Nachweis gut sichtbar bei sich tragen. Dieser ermöglicht u.a. die Zuordnung zum auftraggebenden Aussteller. Der Ausweis ist für Aussteller ab Mai 2023 zum Download im Aussteller-Shop erhältlich.

6.3 Aufbauzeit

Die Aufbauzeit beginnt am Donnerstag, 31. August 2023, 6:00 Uhr und endet am Montag, 4. September 2023, 22:00 Uhr. In diesem Zeitraum ist der Aufbau täglich von 6:00-22:00 Uhr möglich.

Zum Zeitpunkt des Aufbauendes müssen alle Stände fertiggestellt und eingerichtet sein.

Verpackungsabfälle, Leergut, etc. müssen bis Montag, 4. September 2023 18:00 Uhr von den Ausstellungsflächen des Open Space entfernt sein. Proben, Exponateinrichtungen oder kleinere Arbeiten wie z.B. Dekorationen etc. sind bis 22:00 Uhr möglich.

Die Möglichkeit des vorgezogenen Aufbaus wird nach schriftlicher Anfrage durch den Open Messe Service (OMS) individuell geprüft. Dabei werden u.a. der Standort, die Größe der Standfläche sowie der Aufwand der Standkonstruktion berücksichtigt.

Kontakt:
Open Messe Service (OMS) (Messe München GmbH)
Email: oms.iaa@messe-muenchen.de

6.4 Aufbaubeginn / Übernahme der Standfläche
Der Aussteller ist verpflichtet mind. 14 Tage vor Aufbaubeginn mit dem jeweiligen Site-Manager einen Termin zur Flächenübergabe zu vereinbaren. Die Übergabe der Standfläche an den Aussteller erfolgt ggf. vor der Verlegung des Bodenschutzes.

Die angemietete Standfläche wird vor Ort eingemessen und an den Ecken markiert. Die Grenzen der Standfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keiner der sich auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragt.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, nach der Standzuteilung Lage und Maß etwaiger Einbauten, Platzgegebenheiten, Versorgungsleitungen, Verteilerkästen eigenverantwortlich zu überprüfen und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Mit der Anmeldung / spätestens bis zum Aufbaubeginn, ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

6.5 Arbeiten im Open Space
Die Planung des Auf- und Abbaus der Ausstellungsstände muss so gestaltet sein, dass unbeteiligte Personen keinen Schaden durch Auf- und Abbautätigkeiten, bzw. deren Auswirkungen und deren Logistik erleiden. Der Aussteller ist verpflichtet notwendige Maßnahmen einzuplanen und durch den Standverantwortlichen sicher zu stellen.

Der Aussteller sowie die ggf. von ihm beauftragten Firmen garantieren die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- Sozialrecht- und Unfallverhütungsvorschriften für alle Arbeiten auf der angemieteten Standfläche. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

Alle feuergefährlichen Arbeiten wie z. B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen und Schleifen müssen vor Arbeitsbeginn beim Site Manager angezeigt werden.

6.6 Schäden
Verursacht ein Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen Schäden an Gebäuden oder Einrichtungen im Open Space, ist der zuständige Site Manager unverzüglich darüber zu unterrichten.

6.7 Abbauzeit
Die Abbauzeit beginnt am Sonntag, 10. September 2023 vorauss. ab 18:00 Uhr und endet am Mittwoch, 13. September 2023, 22:00 Uhr.

Von Montag, 11.September bis Mittwoch, 13. September 2023 ist der Abbau täglich von 6:00 - 22:00 Uhr möglich.

Vor dem offiziellen Abbaubeginn darf kein Ausstellungsstand abgebaut werden. Eine Verlängerung der Abbauzeit ist nicht möglich.

Aufgrund der Aufbauarbeiten einer Folgeveranstaltung, müssen bei einigen Ausstellungsflächen einzelne Teilbereiche frühzeitig vollständig geräumt werden. Die betroffenen Aussteller werden im Rahmen der Standbestätigung über die entsprechenden Bereiche informiert.

6.8 Abbauende / Übergabe der Standfläche

Bis zum festgesetzten Abbautermin sind sämtliche Ausstellungsflächen der Messe München GmbH zu übergeben. Hierzu sind die Flächen beim jeweiligen Site Manager zur Platzabnahme anzumelden. Erforderliche Instandsetzungsarbeiten werden ausschließlich durch die Messe München GmbH vorgenommen und dem Aussteller in Rechnung gestellt.

6.9 Logistische Abwicklung

Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im innerstädtischen Raum, müssen alle Logistikprozesse rund um die Ausstellungsflächen frühzeitig detailliert abgestimmt und koordiniert werden.

Be- und Entladevorgänge finden ausschließlich innerhalb der genehmigten und abgesicherten Veranstaltungsflächen statt und müssen von den Ausstellern entsprechend eingeplant werden.

An den einzelnen Plätzen stehen den Ausstellern ggf. und in limitiertem Umfang definierte Logistikflächen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Innerhalb der Logistikflächen können Fahrzeuge zur Be- und Entladung kurzzeitig halten.

Um die gleichmäßige Auslastung der knappen Logistikflächen bestmöglich koordinieren zu können, müssen für den jeweiligen Bereich im Vorfeld entsprechende Zeitfenster gebucht werden. Die Nutzung der Logistikflächen ohne Zeitfenster ist nicht möglich.

Kontakt:
Open Messe Service (OMS) (Messe München GmbH)
Email: oms.iaa@messe-muenchen.de

6.10 Zeitfenster zum Be- und Entladen

Während des Auf- und Abbaus werden alle Fahrzeuge über 7,5t auf einer Abruffläche erfasst und von dort aus weiter koordiniert. Kurzfristige Buchungen von Zeitfenstern an der Abruffläche sind ebenfalls möglich. Die Fläche befindet sich in relativer Nähe zur Münchner Innenstadt.

Für Fahrzeuge unter 7,5t stehen keine Parkplätze zur Verfügung, eine Zufahrt kann ggfs. nicht möglich sein.

Für Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot nach § 30 (3) StVO sowie für Schwer- und Großraumtransporte nach § 29 (3) StVO müssen die Genehmigungen an dem Ort beantragt werden, an dem die Fahrt beginnt. Den Ausstellern wird deshalb empfohlen, sich bei Bedarf rechtzeitig mit der zuständigen Behörde ihres Heimatortes oder mit dem Ordnungsamt der Stadt München in Verbindung zu setzen.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot müssen für ein konkretes Datum bei der jeweiligen, für den Standort oder die Niederlassung des Dienstleisters, zuständigen Behörde (z.B. Landratsamt) schriftlich mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) eingereicht werden. Ausländische Antragsteller können die

Anträge bereits im Vorfeld bei dem Landratsamt stellen, in dessen Bereich der Grenzübertritt erfolgt.

6.11 Lager- und Logistikflächen auf den Plätzen

Die Lagerung von Gegenständen, Fahr- oder Werkzeugen jeglicher Art ist nur innerhalb der angemieteten Flächen bzw. der abgesicherten Bereiche möglich. Der reibungslose Ablauf auf den benachbarten Flächen muss zu jeder Zeit möglich sein. Eventuelle Beeinträchtigungen der Nachbarfläche sind im Vorfeld mit dem betreffenden Aussteller abzustimmen.

6.12 Logistikdienstleistungen

Wie auf dem Gelände der Messe München, ist im Open Space die Erbringung von Logistikdienstleistungen aus organisatorischen und versicherungstechnischen Gründen nur den Servicepartnern der Messe München gestattet. Sämtliche Staplerarbeiten und Krantätigkeiten sind ausschließlich über die beiden Servicepartner der Messe München zu bestellen.

Kontakt:
Kühne und Nagel
Tel. +49 89 949 24400
E-Mail: exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com
Web: www.kuehne-nagel.com

Schenker Deutschland
Tel. +49 89 949 24300
E-Mail: fairs.muenchen@dbschenker.com
Web: www.dbschenker.com/de

6.13 Leergut/Vollgut

Das Handling von Leer- und Vollgut erfolgt durch die Servicepartner der Messe München. (Kontakt s. 6.12.)

6.14 Tageslogistik / Lieferungen an die Standfläche während der Veranstaltung

Während der Öffnungszeiten können die Plätze nicht direkt angefahren werden. Anlieferungen und Abholungen sind während folgender Zeitfenster möglich:

Dienstag, 05.09.2023	20:30 - 22:00 Uhr
Mittwoch, 06.09. - Samstag, 09.09.2023	06:00 - 09:30 Uhr bzw. 20:30 - 22:00 Uhr

Im Rahmen der Tageslogistik für die Standflächen sind Lieferungen und Abholungen auch während der Öffnungszeiten des Open Space möglich. Die dafür eingerichteten Ladezonen sind nur zum Be- und und Entladen befahrbar. Die Haltezeiten sind zeitlich entsprechend begrenzt.

Die Ladezonen befinden sich nicht direkt am jeweiligen Platz, liegen aber in unmittelbarer Nähe. Eine Belieferung der Standfläche mittels Hubwagen ist nicht an allen Plätzen möglich.

Für die Zufahrt zu den Plätzen oder den vorgesehen Ladezonen werden Einfahrtsscheine erstellt. Diese sind sowohl für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung als auch tageweise erhältlich. Die Einfahrt wird an den entsprechenden Zufahrtspunkten kontrolliert. Eine Einfahrt ohne passenden Einfahrtschein ist nicht möglich. Fahrzeuge ohne entsprechenden Nachweis werden abgewiesen bzw. kostenpflichtig entfernt.

6.15 Verkehr und Zufahrt zum Open Space

Nähere Informationen zu den Regelungen vor Ort werden im Sommer 2023 im Rahmen des *IAA Verkehrsleitfadens* an die Aussteller kommuniziert.

6.16 Verkehrsordnung und Rettungswege

Fahrstraßen und Verkehrsflächen dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen auch während des Auf und Abbaus nicht belegt werden. Sie sind als Feuerwehrzufahrten (§ 31 VStättV, § 22 VVB) in der gesamten Breite ständig freizuhalten Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt, zugebaut oder verändert werden.

6.17 Parkmöglichkeiten während der Veranstaltung

Während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der IAA stehen in der unmittelbaren Umgebung der Ausstellungsflächen keine Parkplätze zur Verfügung. Parkende Fahrzeuge werden umgehend entfernt.

6.18 Probefahrten

Aussteller haben die Möglichkeit, von verschiedenen Punkten im Open Space Testfahrten anzubieten. Genauere Informationen erteilt das Team Blue Lane.

Kontakt:
Simon Schönberg (VDA)
Telefon: +49 30 897842 208
E-Mail: simon.schoenberg@vda.de

7. Sonstiges

7.1 Hygiene und Covid-19

Auf den Ausstellungsflächen im Open Space gelten die zum Zeitpunkt der IAA gültigen gesetzlichen Corona-Schutzbestimmungen sowie das Hygienekonzept der IAA und der Landeshauptstadt München. Die damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen werden rechtzeitig an alle Aussteller kommuniziert. Aufgrund von Anpassungen der Hygieneschutzauflagen können unter Umständen kurzfristig Umplanungen der Ausstellungsbereiche erforderlich werden.

Die Kosten für die Umsetzung der aktuell gültigen gesetzlichen Covid-19-Schutzbestimmungen sowie des Hygienekonzeptes der IAA und der Landeshauptstadt München auf dem Ausstellungsstand hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch für vergleichbare Vorgaben, die aufgrund anderer Pandemieentwicklungen in Kraft treten.

Nach dem aktuellen Stand (März 2023) ist mit keinen Einschränkungen zu rechnen.

7.2 Allgemeines

Soweit diese *Organisatorischen & Technischen Richtlinien* für den Open Space der IAA keine abweichende Regelung enthalten, gelten die *Technischen Richtlinien* der Messe München.